



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung**  
52-500-0274321/0067.U  
G0002/19

**04.05.2020**

**REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG**  
Hauptverwaltung Lünen  
Brunnenstraße 138  
44536 Lünen

**Standort der Anlage:**  
Hauptstraße 21  
49479 Ibbenbüren-Uffeln

**Änderung einer Anlage zur Herstellung von linearem Alkylbenzol  
incl. Tanklager zu einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von  
gefährlichen und nicht gefährlichen flüssigen Abfällen**



## **Gliederung**

<b>Gliederung</b>	<b>2</b>
<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>4</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>6</b>
1.    Allgemeine Festsetzungen	6
2.    Immissionsschutzrecht	7
4.    Abfallrecht	13
5.    Wasserrecht	14
6.    Baurecht und Brandschutz	14
7.    Arbeitsschutzrecht	16
8.    Bodenschutz	17
9.    Eisenbahnverwaltung	18
10.   Wasserstraßenverwaltung	19
<b>V. Hinweise</b>	<b>22</b>
1.    Hinweise zum Immissionsschutzrecht	22
2.    Hinweise zur Sicherheitsleistung	22
3.    Hinweise zum Baurecht	22
4.    Hinweise zum Verkehr Landeseisenbahnen:	23
5.    Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	23
6.    Hinweise zum Gewässerschutz	24
7.    Hinweis zum Landschaftsrecht	25
<b>VI. Kostenentscheidung</b>	<b>25</b>
<b>VII. Begründung</b>	<b>25</b>
<b>VIII. Ihre Rechte</b>	<b>33</b>
<b>Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>34</b>
<b>Anhang 2. Zugelassene Abfälle</b>	<b>37</b>
<b>Anhang 3. Zitierte Vorschriften</b>	<b>40</b>



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.12.2018 (Eingang BR MS am 03.01.2019) gemäß §-16 i. V. mit § 6 BImSchG die

### **Genehmigung**

zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG gem. Ziffer 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV durch

- Ertüchtigung und Betrieb des vorhandenen Tanklagers zur Lagerung und Behandlung von Abfällen
- Erstellung eines Abfallpositivkataloges
- Erneuerung der Verrohrung des Tanklagers
- Ertüchtigung und Betrieb der Verladeeinrichtungen für LKW, Schiff und Eisenbahnkesselwagen
- Errichtung und Betrieb einer LKW-Waage im Eingangsbereich

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 11, Flurstücke 197, 364, 366, 367, 368, 384, 594, 604, 605, 659, 660, 661, 662, 669, 670.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

#### Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der BetrSichV für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten der Kategorie 1, 2 und 3 in Tanklager 01 mit einem Lager volumen von 4.030 m<sup>3</sup> sowie für Füllstellen für LKW, Schiff und Eisenbahnkesselwagen.

Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach § 31 WaStrG



## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich folgende Betriebseinheiten (BE):

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Tanklager 01	Tanklager für entzündbare flüssige Abfälle (5 Tanks: V-601, V-602, V-607, V-608, V-612 mit insgesamt 4.030 m <sup>3</sup> Lagervolmen); Flammpunkt < 60°C, zugehörige Rohrleitungen, Armaturen usw.
BE 2	Tanklager 02	Tanklager für flüssige Abfälle (11 Tanks: V-603A, V-603B, V-604A, V-604B, V-605, V-606, V-611, V-614, V-615, V-616, V-617 mit insgesamt 3.535 m <sup>3</sup> Lagervolumen) zugehörige Rohrleitungen, Armaturen usw.
BE 3	Tanklager 03	Tanklager für flüssige Abfälle (2 Tanks: V-610, V-621 mit insgesamt 2.000 m <sup>3</sup> Lagervolumen) zugehörige Rohrleitungen, Armaturen usw.
BE 4	Tanklager 04	Tanklager für Säuren (2 Tanks: V-651, V-652 mit insgesamt 2.000 m <sup>3</sup> Lagervolumen) zugehörige Rohrleitungen, Armaturen usw.
BE 5	Gefahrstoffschrank	Lagerung von Betriebsmitteln und Abfällen in Gebinden (z.B. IBC) maximal 8 Stellplätze, ca. 8 m <sup>3</sup> Lagervolumen
BE 6	Fasslager	Lagerung max. 100 m <sup>3</sup>
BE 7	Ver- und Entladeeinrichtungen	Überdachte Pumpstation vor Tanklager 01 (Verladung von flüssigen Abfällen in LKW/Bahn) Überdachte Pumpstation vor Tanklager 02 / Gleisbereich östlich des Tanklagers mit Wiegehaus (Annahme von flüssigen Abfällen aus LKW/Bahn) Überdachte Pumpstation zur Annahme und Verladung von säurehaltigen Abfällen Ver- und Entladeeinrichtung für Schiffe am Mittellandkanal Waage für Eisenbahnkesselwagen (vor Tanklager 01) Waage für LKW an der Einfahrt zum Betriebsgelände



BE 8	Labor	Laborräume mit Abzügen, Labortischen usw. Geräte für die Durchführung verschiedener Analysen z.B. ICP, Flammpunktmessgerät, Titrationsgeräte
BE 9	Abluftreinigung	Aktivkohlefilter mit vorgeschaltetem alkalischem Wäscher
BE 10	Abwasserbehandlung für Niederschlagswasser und Grundwasser	Strippkolonnen, Aktivkohlefilter, Sammel tanks, Sammelbecken, zugehörige Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen usw.
BE 11	Werkstatt	Werkstattgebäude Freilager Abstellplatz
BE 12	Büro- und Verwaltungsgebäude	dreistöckiges Gebäude

Kapazität / Leistung der Anlage: 70.000 m<sup>3</sup>/Jahr

Betriebszeiten: Werktags, 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

### III.

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Sicherheitsleistung
  - 3.1. Die Umsetzung der Anforderungen aus dem Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser- und Bodenschutzrecht sollen durch die Hinterlegung einer geeigneten

#### **Sicherheitsleistung in Höhe von 1.228.000,- €**

abgesichert werden. Die Bürgschaftsurkunde ist der Bezirksregierung Münster unmittelbar nach Bestandskraft der Genehmigung vorzulegen.

- 3.2. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind



mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist von einem Jahr ist verstrichen.

### 3.3. Konzernbürgschaft

Wird die Sicherheitsleistung wie beantragt in Form einer Konzernbürgschaft erbracht, so gilt sie nur dann als geeignet, wenn die ausreichende Deckung der Bürgschaft durch Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer ausgestellten Testates bestätigt wird. Dies erfolgt für das Wirtschaftsjahr 2020 erstmals zum 30.06.2021.

In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.07. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.07. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, ist die Annahme von weiteren Abfällen ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.

4. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

## IV. Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- 1.4. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch vor der Inbetriebnahme einzurichten und regelmäßig zu aktualisieren.

Das Betriebstagebuch muss mindestens folgende Daten enthalten:

- Angaben über besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,



- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- gemäß Nachweis-Verordnung zu führende Entsorgungsnachweise,
- Nachweis für die angenommenen, zwischengelagerten und konditionierten Abfälle, gegliedert nach Datum, Abfallart und -menge, Abfallerzeuger,
- Nachweis für Störstoffe, die außerhalb der Anlage verwertet oder entsorgt werden müssen, gegliedert nach Datum, Abfallart und -menge, Transporteur, Verwertungs-/Entsorgungsanlage,
- Dokumentation der Annahmekontrolle, Ergebnisse von Sichtkontrollen, Analysenergebnisse,
- Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises sowie der getroffenen Maßnahmen,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- Ergebnisse der durchzuführenden Funktionskontrollen.
- Art und Umfang aller durchzuführender Emissionsmessungen und Sachverständigenprüfungen.

Das Betriebstagebuch soll mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen sowie vom Leiter der Anlage oder dessen Vertreter 14-tägig zu quittieren. Es muss jederzeit für die Bezirksregierung Münster einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

## **2. Immissionsschutzrecht**

### **Allgemein**

- 2.1. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- 2.2. Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in den befestigten Flächen und der Entwässerung zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



## Geruch

- 2.3. Die Voraussetzungen/Annahmen der Immissionsprognose Auftrags-Nr.: 8000663245/417IPG013-AB2 der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 06.08.2018 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen.
- 2.4. Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsmissionen – im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen – nicht zu einer Überschreitung der in der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) unter Nr. 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) führen:

Wohn- / Mischgebiete  $IW = 0,10$  (entspricht 10 % der Jahresstunden)  
und

Gewerbe-/Industriegebiete  $IW = 0,15$  (entspricht 15 % der Jahresstunden),  
festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL

In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gem. § 26 BImSchG die Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich nach Maßgabe der v.g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen.

## Reinhaltung der Luft

- 2.5. Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Quelle E1 (Kamin, H= 12 Meter) dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe (Grenzwerte)

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
TA-Luft Nr.: 5.4.8.11.2 Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>

- 2.6. Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gemäß Ziffer IV 2.5 für die Quelle E1 sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 - Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über





seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52, Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang A entsprechen.

- 2.7. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.
- 2.8. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG und der Bezirksregierung festzulegen.  
Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.
- 2.9. Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung wird empfohlen, eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.
- 2.10. Mit den Messungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 2.11. Die Funktion des alkalischen Abluftwäschers und des Aktivkohlefilters ist werktäglich zu überwachen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch).

## **Lärmschutz**

- 2.12. Die Vorgaben/ des Schallgutachtens Nr. 8000663245 / 417SST030 des TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 11.05.2018, - TUN-C-HB/N- sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen und zu beachten.
- 2.13. Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:



Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB (A)]
Rheiner Straße 603, Nordseite	60
Rheiner Straße 591, Nordseite	60
Rheiner Straße 536, Westseite	70
Okereistraße 11, Nordwestseite	55
Heidburenweg 29, Südwestseite	55
gemessen und bewertet nach TA Lärm	

- 2.14. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.15. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, ist nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen eine gem. § 29b BImSchG anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

### 3. Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich der Fa. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG befindet sich unmittelbar angrenzend zum Betriebsbereich der Fa. Nouryon.

Bei der zu genehmigenden Anlage handelt es sich um einen Betrieb gemäß des § 15 der *Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung - 12. BImSchV*.

Mit Datum vom 04.01.2001 wurde für den Anlagenstandort der Domino-Effekt durch die Bezirksregierung Münster festgestellt. Die Fa. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG ist Nachfolger als Betreiberin der Anlage und übernimmt Rechte und Pflichten der Firmen WIBARCO GmbH bzw. GEMINI. Der nun geänderte Anlagenbetrieb erfüllt weiterhin die Voraussetzungen des § 15 der 12. BImSchV.



- 3.1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist gem. § 10 der 12. BImSchV ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Dieser interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit der benachbarten Fa. Nouryon (Dominobetrieb) einvernehmlich abgestimmt der Bezirksregierung vorzulegen.
- 3.2. Die Information der Öffentlichkeit soll gem. § 8a, Anhang 5, der 12. BImSchV - durch eine gemeinsame Veröffentlichung der Firmen Nouryon und REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG -, mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme des Abfallzwischenlagers erfolgen.
- 3.3. Sofern zu den Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 andere gleichwertige Vorgehensweisen –z.B. jeweils eigene aufeinander abgestimmte Dokumente- zur verbindlichen gemeinsamen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung bevorzugt werden sollten, so sind diese der Bezirksregierung vor Inbetriebnahme zur Zustimmung vorzulegen.
- 3.4. Die Tanks V-610, V-611, V-614 und V-615 dürfen ausschließlich mit nicht wassergefährdenden Flüssigkeiten beaufschlagt werden.
- 3.5. Für den zwischenzulagernden Abfall ist ein  $MHI_{max} < 6$  mbar/ppm jederzeit zu gewährleisten.
- 3.6. Für die zwischenzulagernden flüssigen Abfälle sind die Maximalkonzentration der Stoffe

Flusssäure auf	50 Gew-%
Furan auf	15 Gew-%

beschränkt.

- 3.7. Für die folgenden Tanks zur Abfallzwischenlagerung

Tank-lager (TL):	Tankbezeichnung:
1	V-601, V-602, V-607, V-608, V-612
2	V-603 A, V-603 B, V-604 A, V-604 B, V-605, V-606, V-616, V-617
3	V-621
4	V-651, V-652



- ist sicherzustellen, -damit im Falle einer Leckage gesichert innerhalb eines kurzen Zeitraums (max. 3 h) reagiert werden kann-, dass jeweils eine funktionierende Leckerkennung installiert und direkt auf eine Warnzentrale angeschaltet ist.
- 3.8. Durch das Vorhalten geeigneter Pumpen ist zu gewährleisten, dass anfallendes Löschwasser, das innerhalb der Bereiche TL 1, 2 oder 3 gegebenenfalls anfällt, unverzüglich in gesicherte Bereiche (z. B. leere Tanks oder auch in das Becken von TL 4) umgepumpt werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die Pumpen auch bei geringen Füllständen funktionieren und manuell umsetzbar sind.
- 3.9. Die oberirdisch verlaufenden Rohrleitungen innerhalb der TL 1-3 und die Tanks sind während des Betriebes mindestens arbeitstäglich einer optischen Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu protokollieren. Auffällige Rohrstücke sind unverzüglich auszutauschen.
- 3.10. Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist der Sicherheitsbericht mit den Inhalten der Ausführungsplanungen fortzuschreiben, dies gilt insbesondere für die folgenden Systembereiche:
- Prozessleittechnik und MSR-Einrichtungen,
  - die abschließenden und vollständigen Fließbilder aller Betriebseinheiten mit Darstellung der sicherheitsrelevanten Bauteile ,
  - die abschließenden und vollständigen Aufstellungspläne aller Betriebseinheiten,
  - Explosionsschutzdokument
- 3.11. Die Elemente des Sicherheitsmanagementsystems (SIB-Kapitel I.1.2) sind mit einer Verweismatrix auf die weiteren Gliederungspunkte des Managementhandbuchs zu ergänzen und im Sicherheitsbericht darzustellen. Der aktualisierte Sicherheitsbericht ist der Bezirksregierung Münster zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.12. Vor Aufnahme des Normalbetriebes ist gemäß § 29a BImSchG die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahrenseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen zu unterziehen. Der mängelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dez.52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.



## 4. Abfallrecht

### 4.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind.

### 4.2. Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:

- a) Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind,
- b) Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall,
- c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- d) Identitätskontrolle des Abfalls,
- e) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben in Abfallbegleitdokumenten, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind.

Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und/oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Annahme zu verweigern und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) umgehend zu informieren.

### 4.3. Die Dokumentation der Abfallbehandlung- und Zwischenlagerung ist auf Grundlage der Beschreibungen in den Antragsunterlagen unter Ziffer III. 3 des Sicherheitsberichts (SIB) in einer Datenbank auszuführen.

### 4.4. Für die Abfallstromkontrolle sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die notwendigen Daten und Verknüpfungen zur Darstellung der Zusammensetzung der Abfallströme zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind - über die Registeranforderungen gemäß § 24 NachweisV hinaus - die Beziehungen/Vorgänge zwischen den Lagerbereichen, Anlagen und Rezepturen herzustellen. Insbesondere sind dabei folgende Parameter und Daten einzubeziehen:

- a) Grenzüberschreitende Abfallverbringung
- b) Nachweisnummer für die Ausgangslieferung
- c) Begleitscheinnummer
- d) Abfallmengen (Gewichte, Volumina, Bilanzen)
- e) Behandlungsverfahren / -anlagen
- f) Rezepturen
- g) Nachweisnummern für die Eingangslieferungen
- h) Deklarationsanalysen



i) Gefahrstoffklassen

j) Lagerbereiche

Dabei sollen alle erfolgten Bearbeitungsschritte eines jeden angelieferten Abfalls darstellbar sein.

- 4.5. Die Dokumentation der Stoffströme der nicht gefährlichen Abfälle, z.B. Lieferscheine, Wiegescheine, etc. sind als Teilmenge in das Gesamtsystem einzufügen.

## 5. Wasserrecht

- 5.1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht mit den Inhalten der Ausführungsplanung (Erläuterungen, Lage- und Rohrleitungspläne) zur Entwässerung des Betriebsgeländes vorzulegen.
- 5.2. Die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage (Aktivkohlefilter) ist durch geeignete Probenahme und Analytik werktäglich zu überwachen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch).

Hinweis:

Die Probenahme und Analytik richtet sich nach den Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

- 5.3. Die abgeleiteten Abwassermengen aus der Abwasserbehandlungsanlage sind zu erfassen und im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 5.4. Vor Aufnahme des Normalbetriebes der Anlage ist eine Prüfung aller der AwSV unterliegenden Anlagenteile durch einen zugelassenen Sachverständigen vorzunehmen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- 5.5. Die Abwasserleitungen sind in Anlehnung an die Anforderungen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw -, zu überwachen und zu betreiben. Dies gilt einschließlich der Abwasserableitung zur Ibbenbürener Aa. Der Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Münster vorzulegen, festgestellte Schäden sind zu beheben.

## 6. Baurecht und Brandschutz

- 6.1. Dieser Genehmigung liegen folgende Bindungen zugrunde:

- Brandschutzkonzept (Az. 8115371450 APS-BS-Kü/Teu Index 1.0) vom 08.05.2018 vom Büro DMT GmbH & Co.KG, Tremoniastraße 13 in 44137 Dortmund



- 
- Ergänzung zum Brandschutzkonzept (Az. 8115371450 APS-BS-Kü/Teu Index 1.0) vom 19.11.2019 vom Büro DMT GmbH & Co.KG, Tremoniastraße 13 in 44137 Dortmund
    - Baulast Nr. 3042 vom 03.12.2019, Aktenzeichen 1137-19-14
    - Baulast Nr. 3043 vom 03.12.2019, Aktenzeichen 1138-19-14
    - Baulast Nr. 3044 vom 03.12.2019, Aktenzeichen 1144-19-14
    - Baulast Nr. 3045 vom 03.12.2019, Aktenzeichen 1146-19-14
    - Baulast Nr. 3046 vom 03.12.2019, Aktenzeichen 1201-19-14
    - Baulast Nr. 3047 vom 03.12.2019, Aktenzeichen 1202-19-14
    - Baulast Nr. 3048 vom 03.12.2019, Aktenzeichen 1203-19-14
    - Baulast Nr. 2757 vom 03.12.2019, Aktenzeichen 1226-19-14
    - Baulast Nr. 1693 vom 03.12.2019, Aktenzeichen 1229-19-14
    - Baulast Nr. 2330 vom 03.12.2019, Aktenzeichen 1231-19-14

6.2. Das v.g. Brandschutzkonzept ist bei der Baudurchführung umzusetzen.

6.3. Bei der Projektierung, Installation und Änderung der Brandmeldeanlage sind die Anschlussbedingungen des Kreises Steinfurt zu beachten. Zu beachten ist auch die Anlage 5 für das Stadtgebiet Ibbenbüren zu den Anschlussbedingungen des Kreises Steinfurt Die genaue Lage der Einbaustellen des FSD, Freischaltelement (FSE), Feuerwehr Information- und Bediensystem (FIBS) mit dem Feuerwehrbedienfeld (FBF), dem Feuerwehranzeigetableau (FAT) und den Laufkarten sind mit der Feuerwehr Ibbenbüren frühzeitig abzustimmen.

Von der Feuerwehr Ibbenbüren werden Schließungen der Fa. Kruse Sicherheitssysteme für das FSD und FSE verwendet, eine Freigabe für die Bestellung der notwendigen Schlösser wird durch die Feuerwehr erteilt.

Den Schließzylinder für das FIBS wird von der Feuerwehr Ibbenbüren geliefert.

6.4. Vor Wiederinbetriebnahme sind folgende technische Sicherheitseinrichtungen als Erstprüfung durch einen staatlich anerkannten Prüfsachverständigen durchzuführen und durch einen Prüfbericht, der die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Anlage bescheinigt, nachzuweisen. Diese Anlagen sind gemäß der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit wiederkehrend zu prüfen.



- die Brandmeldeanlage und die Alarmierungseinrichtung
  - die elektrischen Anlagen und die Sicherheitsstromversorgung
  - die Berieselungseinrichtungen, die Tankinnenbeschäumungen die Tanktassenbeschäumungen und die Ringmantelbeschäumungen
  - die Blitzschutzanlage
- 6.5. Auf Grund der Gefahrenlage (obere Klasse 12. BImSchV) und u.a. der Bedienung der Löschanlagen für das Tankfeld ist seitens der Betreibers sicher zu stellen, das bei einer Gefahrenlage (z.B. Auslösung BMA) ein sachkundiger Mitarbeiter des Betreibers bei Eintreffen der ersten Kräfte der Feuerwehr diesen in Person zur Verfügung steht. (BHKG §29 (2) 1.). Gemäß dem Schreiben der Fa. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG vom 22.11.2019 sind während der Betriebszeiten (07.00-22.00) sachkundige Mitarbeiter vor Ort. Außerhalb der Betriebszeiten wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Störmeldungen (z.B. Meldungen der Leck-Anzeiger), die während dieser Zeit auftreten, werden auf das Bereitschaftshandy weitergeleitet. Der Bereitschaftsdienst muss kurzfristig (Anfahrtszeit max. 15 Minuten) die Meldung vor Ort überprüfen können und im Brandfall als Betriebskundiger vor Ort zur Verfügung steht.
- 6.6. Der Feuerwehr Ibbenbüren sind auf Verlangen alle Informationen zur Gefahreneinschätzung –z.B. Belegungsplan der Lagerbehälter-, Füllstände, Betriebszustände,...- zur Verfügung zu stellen. Vor Inbetriebnahme ist dies erstmalig mit der Feuerwehr Ibbenbüren hinsichtlich Erfordernis / Umfang / Zeitpunkt / Fristen abzustimmen.
- 6.7. Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr in 3-facher Ausfertigung (DIN-A3 in Klarsichtfolie auf A4 gefaltet), einmal in DIN-A3 laminiert für das FIBS sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. \*.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen.
- Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Objektes/der Erweiterung der Feuerwehr vorzuliegen.
- 6.8. Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind rechtzeitig beim Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.

## 7. Arbeitsschutzrecht

Der Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der BetrSichV für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten der Kategorie 1, 2 und 3 in Tanklager 01 mit einem Lagervolumen von 4.030 m<sup>3</sup> sowie für Füllstellen für LKW, Schiff und Eisenbahnkesselwagen liegen folgende Annahmen zu Grunde:

---

Genehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 04.05.2020 für REMONDIS Ibbenbüren





Die Tankanlage besteht aus 5 oberirdischen Tanks mit Füll- und Entleerstelle zum Befüllen ortsbeweglicher Behälter (Straßentankwagen/Eisenbahnwagen) Abs. 1 Nr. 6 und einer Füllanlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 BetrSichV

Das Tanklager 1 (extreme und leicht entzündbare Flüssigkeiten besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

1. oberirdische Lagerbehälter:

1 Lagerbehälter V-601 für extrem und leichtentzündbare Flüssigkeiten einwandiger Stahltank mit Leck überwachtem Doppelboden 165 m<sup>3</sup> Inhalt

1 Lagerbehälter V-602 für extrem und leichtentzündbare Flüssigkeiten einwandige Stahltank mit Leck überwachtem Doppelboden 165 m<sup>3</sup> Inhalt

1 Lagerbehälter 1 V-607 für extrem und leichtentzündbare Flüssigkeiten einwandiger Stahltank mit Leck überwachtem Doppelboden 2000 m<sup>3</sup> Inhalt

1 Lagerbehälter V-608 für extrem und leichtentzündbare Flüssigkeiten einwandiger Stahltank mit Leck überwachtem Doppelboden 1200 m<sup>3</sup> Inhalt

1 Lagerbehälter V-612 für extrem und leichtentzündbare Flüssigkeiten einwandiger Stahltank mit Leck überwachtem Doppelboden 500 m<sup>3</sup> Inhalt

sowie

1 überdachte Füllstelle zum Befüllen von Land- und Wasserfahrzeugen mit extrem- und leichtentzündlichen Flüssigkeiten, östlich des Tanks V608 mit Gaspendelleitung

1 überdachte Entleerstelle zum Entleeren von Landfahrzeugen mit extrem- und leichtentzündlichen Flüssigkeiten, östlich des Tanks V-606 mit Gaspendelleitung

## **8. Bodenschutz**

8.1. Das ehemalige Betriebsgelände der Chemischen Fabrik WIBARCO GmbH, Hauptstr. 21 in Ibbenbüren, wird unter dem Aktenzeichen 07-89 als Altstandort im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt geführt.

8.2. Der Beginn von Arbeiten, die einen Eingriff in den Boden umfassen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich (mechthild.hakenes@kreis-steinfurt.de) mitzuteilen.



8.3. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist Bezirksregierung Münster und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt (Tel.: 02551 69-1470, mechthild.hakenes@kreis-steinfurt.de) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

8.4. Boden und Grundwasser sind regelmäßig hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen.

Die Überwachung hat gemäß Kap. 7 des Untersuchungskonzeptes vom 13.09.2019 (Ergänzungen zum AZB für die Betriebsanlage der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG in Ibbenbüren – Untersuchungs- und Überwachungskonzept – Gutachter: dmt) zu erfolgen.

Wiederholungsuntersuchungen sind dabei für die Belange des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

8.5. Sollten bei den Untersuchungen nach Ziffer 8.4 Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Bodenuntersuchungen zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

## **9. Eisenbahnverwaltung**

9.1. Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik in der neuesten Fassung sind zu beachten, insbesondere:

- das „Allgemeine Eisenbahngesetz“ (AEG)
- die „Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen“ (BOA),
- Auf die Beachtung der Vorschriften und Informationen der Unfallversicherungsträger, hier insbesondere DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, DUV-Vorschrift 73 „Schienenbahnen“, DGUV-Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ wird hingewiesen.

9.2. Vor der erstmaligen Nutzung des Gleisanschlusses durch den Antragsteller, ist die hierfür erforderliche Genehmigung nach § 7f Abs. 1 AEG beim Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen.



- 9.3. Das Regellichtraumprofil für Eisenbahnen, ggf. einschließlich der zu berücksichtigenden Bogenzuschläge ist uneingeschränkt gemäß Anlage A bzw. A“ zu § 8 der BOA freizuhalten.
- 9.4. Sofern die Bauarbeiten die Betriebssicherheit der Bahnanlagen der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH bzw. der Isotechnik W. Bergschneider GmbH beeinträchtigen, sind

die Bauarbeiten mit den jeweiligen Eisenbahnbetriebsleitern abzustimmen, sowie.

die ggf. erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung in Abstimmung mit dem Eisenbahnbetriebsleiter zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben.

## **10. Wasserstraßenverwaltung – Strom- und schiffahrtsrechtliche Genehmigung gem. § 31 WaStrG-**

Eine Betroffenheit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezieht sich in erster Linie auf die Schiffsverladestelle am Mittellandkanal (MLK) bei ca. MLK-km 4,185. Es werden nicht die mit dem Bund abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarungen berücksichtigt. Sie berechtigt insbesondere nicht, dem Bund gehörende Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen in Gebrauch zu nehmen

- 10.1. Für die bisherige Schiffsverladeanlage / Umschlagstelle bei Mittellandkanal-km 4,185 –rechtes Ufer- besteht noch eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach § 31 WaStrG vom 09.09.1972 nebst einem 1. Nachtrag vom 30.06.2000 sowie privatrechtliche Nutzungsverträge mit den Firmen Albert Bergschneider GmbH und Nouryon Chemicals Holding B.V.

- 10.2. Diese vorgenannte ssG wird mit Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides widerrufen.

Die Nutzung des Hafens und damit der Schiffsverladeanlage durch die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG setzt das hergestellte Einvernehmen mit den vorgenannten Unternehmen voraus.

- 10.3. Sofern konkret Arbeiten an der Schiffsverladeanlage erfolgen, Arbeiten am Uferbereich des MLK stattfinden und / oder der Schiffsverkehr in jeglicher Art beeinflusst oder betroffen wird, ist rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten der Außenbezirk Bramsche, Burggartenweg 28, 49565 Bramsche, Tel.: 05461/94591-0, Fax: 05461/94591-2100, eMail: [ABz-Bramsche@wsv.bund.de](mailto:ABz-Bramsche@wsv.bund.de) über die Arbeiten zu informieren.

- 10.4. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.



- 10.5. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
- 10.6. Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
- 10.7. Der Genehmigungsinhaber hat die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.
- 10.8. Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 10.9. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ist der für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich zu benennen. Jede Änderung ist schriftlich mitzuteilen.
- 10.10. In den Alarmplan sind die Notfallmeldestelle des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Minden (Tel. 0571 6458-1100) und die Wasserschutzpolizei Bergeshövede (Tel. 05459 97296-0) als sofort zu benachrichtigende Stellen mit aufzunehmen.
- 10.11. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ist der Alarmplan zu übergeben.
- 10.12. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Außenbezirk Bramsche, Burggartenweg 28, 49565 Bramsche, Tel.: 05461 94591-0 mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 10.13. Die Schiffsverladeanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Bramsche, Burggartenweg 28, 49565 Bramsche, Tel.: 05461 94591-0 zu beantragen. (Hinweis: Diese Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.)
- 10.14. Nach der Abnahme sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Baubestandszeichnungen/Einmessungspläne der Schiffsverladeanlage in 3-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form (dgn- / dxf- und pdf-Format) zu übergeben.
- 10.15. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
- 10.16. An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schiff-



fahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.

- 10.17. An der Anlage müssen neben den erforderlichen Kennzeichnungen nach Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung Hinweisschilder mit nachfolgender Aufschrift angebracht werden, die vom Land und vom Wasser aus sichtbar sind:
- Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe!
  - Unbefugtes Anlegen und Betreten der Anlage,
  - Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!
- 10.18. Es muss eine stromaufwärts und stromabwärts gerichtete Alarmsirene mit „Bleib-Weg-Signal“ nach Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorhanden sein. Das Auslösen muss vom Standort der Schlauchwache aus möglich sein.
- 10.19. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Sicherheitseinrichtungen (Leckageanzeiger, Nottrennsicherung usw.) sind vorzusehen und regelmäßig zu warten.
- 10.20. Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen. Treten dennoch wassergefährdende Stoffe aus, so sind unverzüglich die zuständigen Stellen zu benachrichtigen und Sofortmaßnahmen einzuhalten. Geeignetes Notfallequipment (Rettungsmittel, Bergegeräte, Bindemittel, Ölsperren u. dgl.) sind an der Schiffsverladeanlage vorzuhalten.
- 10.21. Die zur Anlage gehörenden Schiffsliegeplätze und die Zufahrten zu diesen müssen einmal pro Jahr darauf untersucht werden, ob eine ausreichende Wassertiefe vorhanden und die Sohle frei von Hindernissen ist.
- 10.22. Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
- 10.23. Beim Transport und beim Umschlag gefährlicher Güter sind die Regelungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) zu beachten. Für den Bereich der Schiffsverladeanlage wird hier insbesondere auf die in Abhängigkeit von den transportierten Gütern erforderliche Anzahl und Lage der einzuhaltenden Rettungswege und die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu baulichen Anlagen und / oder anderen, den Hafen nutzenden Schiffen hingewiesen. Ein Stillliegen im Hafen ist ggf. nicht zulässig.
- 10.24. Die Fahrzeuge müssen so festgemacht werden, dass sie innerhalb des zulässigen Bewegungsbereiches der Umschlagsanlagen bleiben.
- 10.25. Während eines Gewitters ist der Umschlag brennbarer Flüssigkeiten verboten.

Nach Beendigung des Lösch- und Ladevorganges sind die Umschlagsanlagen aus dem Gefährdungsraum der Bundeswasserstraße herauszunehmen.



## V. Hinweise

### 1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Die Betreiberin der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### 2. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.07. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung sind bitte mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

### 3. Hinweise zum Baurecht

- 3.1. Für die Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr (Gebührengesetz für das Land NRW - GebG NRW -) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land



NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.2. Eine Fremdnutzung des, auf dem Betriebsgelände vorhandenen, Bürogebäudes wäre eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung und müsste bezüglich der Zulässigkeit im Achtungsabstand der Störfallbetriebe überprüft werden. Nur eine betriebseigene Nutzung wäre genehmigungsfrei.

#### **4. Hinweise zum Verkehr Landeseisenbahnen:**

- 4.1. Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik in der neuesten Fassung sind zu beachten, insbesondere:

- das „Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG),
- die „Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA),

- Auf die Beachtung der Vorschriften und Informationen der Unfallversicherungsträger, hier insbesondere DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, DGUV-Vorschrift 73 „Schienenbahnen“, DGUV-Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ wird hingewiesen.

- 4.2. Vor der erstmaligen Nutzung des Gleisanschlusses durch den Antragsteller, ist die hierfür erforderliche Genehmigung nach § 7f Abs. 1 AEG beim Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

- 4.3. Das Regellichtraumprofil für Eisenbahnen, ggf. einschließlich der zu berücksichtigenden Bogenzuschläge ist uneingeschränkt gemäß Anlage A bzw. A" zu § 8 der BOA freizuhalten.

- 4.4. Sofern die Bauarbeiten die Betriebssicherheit der Bahnanlagen der Akzo, Nobel Industrial Chemicals GmbH bzw. der Isotechnik W. Bergschneider GmbH beeinträchtigen,

4.4.1. Sind die Bauarbeiten mit den jeweiligen Eisenbahnbetriebsleitern (Frau Buschermöhle bzw. Herr Althaus) abzustimmen.

4.4.2. Sind die ggf. erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung in Abstimmung mit dem Eisenbahnbetriebsleiter zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben.

#### **5. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht**

- 5.1. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen



- Die mit der Benutzung der Anlage selbst und
  - Die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,  
zu berücksichtigen.
- 5.2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- 5.3. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 5.4. Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

## 6. Hinweise zum Gewässerschutz

Für den Betrieb der beantragten Abfallanlage bleiben die Abwasserströme

- Unbelastetes Niederschlagswasser
- Belastetes Niederschlagswasser sowie
- verunreinigtes Grundwasser aus der Boden – und Grundwassersanierung

erhalten. Unbelastetes Niederschlagswasser wird in das RRB südlich der Rheiner Straße abgeführt, belastetes Niederschlagswasser und verunreinigtes Grundwasser über eine Behandlungsanlage (Aktivkohle) geleitet. Behandeltes Niederschlagswasser und Grundwasser wird der Ibbenbürener Aa zugeführt.

Die zentrale Abwasserbehandlung ist am Standort vorhanden und wird antragsgemäß unverändert weiterbetrieben.

Anforderungen an die Behandlung und den Betrieb der Abwasseranlagen wurden in der wasserrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2016 gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen, Az. 500-0274321/0007.V, geregelt. Die Fa. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG ist Nachfolger als Betreiberin der Anlage und übernimmt die daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

Alle getroffenen wasserrechtlichen Regelungen für den Betrieb der Abwasserbehandlung- und der Abwasseranlagen gelten damit für das hier beantragte Vorhaben unverändert weiter.





## 7. Hinweis zum Landschaftsrecht

Das Naturschutzgebiet „Alte Fahrt“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,2 km südlich des Standortes an dem Kanalseitenarm. Es ist sicherzustellen, dass das Schutzgebiet durch den Betrieb des Lagers nicht beeinträchtigt wird.

## VI. Kostenentscheidung

Zu diesem Änderungsbescheid wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

## VII. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 28.12.2018 die Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von linearem Alkylbenzol incl. Tanklager zu einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen flüssigen Abfällen beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 03.01.2019 vor.

Nach Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen erfolgte mit Datum vom 28.01.2019 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde zurückgezogen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.11.1.1 Nr. 1 und 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung *der Anlagensicherheit* maßgebend.

### Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit



Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Auflagen enthalten muss:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle.
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs.
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die oben genannten Regelungen beinhalten die Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid. Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit An-



forderungen in Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, werden diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid verbindlich.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Gerüche und Grundwasserschutz und insbesondere die Anlagensicherheit. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin vom 14.05.2019 sowie die inhaltliche Auswertung der Einwendungen sind zur Bestimmung der Nebenbestimmungen und Auflagen verwendet worden.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **Abfallrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und der Nachweisverordnung (NachwV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten des Anlagenbetreibers sowie die Überwachung der Abfallströme zu konkretisieren. Dies gilt auch für die Datenerfassung in einer entsprechend aufgestellten Datenbank zur Information wo Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Dies ist sowohl für die Anlagensteuerung und Überwachung durch den Betreiber zum sicheren Betrieb sinnvoll, dem Stand der Technik entsprechend und erforderlich.

### **Bodenschutzrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, für die beantragte Anlage Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu ist die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzvorkehrungen wird in den Nebenbestimmungen geregelt.



## **Immissionsschutzrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

## **Anlagensicherheit**

Grundsätzlich fällt der Betriebsbereich „Hauptstrasse 21“ der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG am Standort Ibbenbüren aufgrund der Überschreitung der in Anhang I Spalte 5 der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen u. A. für die Stoffgruppen

- 1.1.1 (H1 Akut toxisch)
- 1.1.2 (H2 Akut toxisch)
- 1.2.5.1 (P5a Entzündbare Flüssigkeiten)
- 1.2.5.3 (P5c Entzündbare Flüssigkeiten)
- 1.3.1 (E1 Gewässergefährdend)
- 1.3.2 (E2 Gewässergefährdend)
- 1.4.1 (01 Stoffe mit Gefahrenhinweis EUH014)
- 1.4.2 (02 Reaktion mit Wasser)

als Betriebsbereich der oberen Klasse in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Störfall-Verordnung, wonach ein Sicherheitsbericht gem. § 9 zu erstellen ist.

Aus den Unterlagen wird ersichtlich, dass sowohl die einzelnen Abschnitte des Tanklagers als auch die Tanks selbst sehr unterschiedlich ausgebildet sind, was ihre Rückhaltefähigkeit im Falle von Leckagen betrifft. Insbesondere die sog. „sekundäre Barriere (nach der eigentlichen Tankwand) besteht in zwei Bereichen (TL 2 und 3) aus einer mineralischen Abdichtung, die den Auffangraum sowohl für eventuelle Leckagen als auch für anfallendes Löschwasser bildet (Basis und seitliche Aufkantung). Diese Form der sekundären Barriere entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik (AwSV, TRwS 786).

Nach Inaugenscheinnahme der freigelegten Teilabschnitte der Dichtmasse durch das LANUV können die vorgefundenen Bodenmaterialien zwar offensichtlich eine gewisse Abdichtung zum Grundwasser hin bewirken, es sich aber - zumindest soweit aus



den besichtigten und beprobten Teilabschnitten ersichtlich - keineswegs um bindigen Boden handelt.

Vielmehr wurde eine Art Magerbeton vorgefunden, dessen Hauptbestandteile neben einem Bindemittel (vermutlich Zement oder Brandkalk) Sand und Kies sind. Das Material war augenscheinlich standfest und homogen, ließ sich aber mit einem normalen Löffel recht problemlos soweit lockern, dass es in seine Einzelbestandteile zerbröselte.

Die Anforderungen der DIN 1054 an „Bindige Böden lauten u. A.:

„Zu bindigen Böden gehören Schluffe, Tone und Gemische daraus wie Lehm oder Mergel. Sie können auch einen nicht bindigen Anteil (z. B. Sand) von bis zu 15 % enthalten. Eine Kornstruktur ist mit dem bloßen Auge nicht mehr zu erkennen.“

Diese Anforderung ist für das freigelegte Bodenmaterial nicht erfüllt. Damit sind auch die Bedingungen der TRwS 786 zumindest in diesen Teilbereichen als nicht erfüllt anzusehen.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen kommt das LANUV in seinem Sachverständigengutachten gem. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV zu der Beurteilung, dass die Tanks (V 610, V 611, V 614 und V 615) ausschließlich mit nicht wassergefährdenden Flüssigkeiten beaufschlagt werden dürfen. Eine Ausnahme wäre lediglich im Falle einer vorübergehenden Beaufschlagung, z. B. mit angefallenem Löschwasser, zulässig.

Für die anderen Tanks gilt, dass eine sekundäre Barriere entweder vollständig (Ringraum bzw. Basisabdichtung mit Beton/PEFID-Folie) oder zumindest an der Basis (Doppelboden) vorhanden ist.

Das unter 7.7 vorgelegte Gutachten und damit auch der dort hergeleitete Grenzwert ( $MHI_{max}$ ) zur Ermittlung eines angemessenen Abstandes wurde vom LANUV einer kritischen Prüfung unterzogen.

Dazu wurden die benannten Referenzstoffe für relevante Abfallarten auf ihre Richtigkeit hin überprüft, und die in der Tabelle aufgeführten MHI-Werte wurden einer Kontrolle unterzogen. Die Prüfung ergab, dass die Referenzstoffe im Prinzip korrekt aufgeführt werden. Sie sind geeignet, das potentiell höchstmögliche Gefährdungspotential abzubilden. Die Prüfung der MHI-Werte ergab allerdings für zwei Stoffe mit hohem Risikopotential große Abweichungen.

Das LANUV hat dies zum Anlass genommen, für

- Flusssäure (HF)
- Furan

eigene Rechnungen durchzuführen. Ziel war die Ermittlung einer maximal zulässigen Konzentration dieser Stoffe, bei der die ERPG2-Werte in 180m Entfernung (Schutzobjekt) unterschritten bleiben.

Die Berechnungen waren notwendig, weil beide o. g. Einzelstoffe in Reinform den unter 7.7 hergeleiteten  $MHI_{max}$  bei Weitem überschreiten. Bei HF liegt die Abweichung möglicherweise darin begründet, dass dieser Stoff in Reinform bei Normalbedingungen bereits nahezu dampfförmig vorliegt und daher im Regelfall in verdünnter Form (ca. 40 %) gehandelt wird.

Im Fall von Furan liegt eindeutig ein Fehler vor, denn der MHI liegt bei 100 und hätte daher in der Tabelle zwingend aufgeführt werden müssen.



Die Berechnungen ergaben, dass folgende Maximalkonzentrationen einzuhalten sind, um sicherzustellen, dass am nächstgelegenen Schutzobjekt im Falle eines Ereignisses ein Störfall vernünftigerweise auszuschließen ist:

HF: 85 Gew-%  
Furan: 30 Gew-%

Das LANUV empfiehlt, dass zur Schaffung eines zusätzlichen Puffers beide Schwellen nochmals reduziert werden. Für HF wird deshalb eine Beschränkung bei der Annahme auf maximal 50 Gew-%, bei Furan auf maximal 15 Gew-% festgelegt.

Unter Einbeziehung der o. g. zusätzlichen Einschränkungen ist vernünftigerweise davon auszugehen, dass durch die beabsichtigte Nutzungsänderung ein Störfall nicht zu besorgen sein wird.

Die Berechnungen des LANUV haben gezeigt, dass die Herleitung des benannten  $MHI_{max}$  zwar mit einem eher ungeeigneten Beispielstoff erfolgt ist, dass aber der Wert von 6 selbst durchaus einen geeigneten und vor allem hinreichend sicheren Rahmen für die Annahme von gefährlichen Abfällen darstellt.

Die Anforderungen des § 6, Abs. 2, der 12. BImSchV wird durch die Forderung nach einer engen Abstimmung der benachbarten Dominobetriebe bei der Erstellung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans sowie der Information der Öffentlichkeit konkretisiert.

### **Wasserrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen.

### **Wasserstraßen**

Durch die beabsichtigte Maßnahme ist eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten bzw. kann dieses nicht ausgeschlossen werden. Die Auflagen und Bedingungen werden festgelegt, um diese zu erwartenden Beeinträchtigungen zu verhüten bzw. auszugleichen.



Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Minden ist für diese Belange sachlich und örtlich zuständig.

### **Bauplanungsrecht**

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln Ost“ und ist als GI ausgewiesen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

### **Beteiligung**

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV. Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt	Untere Bodenschutzbehörde Umwelt- und Planungsamt
Stadt Ibbenbüren	Fachdienst Bauordnung Feuerwehr
Bund	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
Land NRW	Landeseisenbahnverwaltung Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (-LANUV-)  Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde  Geologischer Dienst NRW
Landesbüro der Natur- schutzverbände NRW	

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

### **Einwendungen**

Der auf Grund der vorgelegten Einwendung erforderliche Erörterungstermin fand am 14.05.2019 im Verwaltungsgebäude im Besprechungsraum, 2. Etage, der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Hauptstraße 21, in 49479 Ibbenbüren statt.



Die rechtzeitig während der Einwendungsfrist erhobenen schriftlichen Einwendungen und Fragen wurden insgesamt vorgelesen und nach Sachkomplexen unter Einbeziehung der schriftlichen und ergänzenden mündlichen Stellungnahmen des Antragstellers erörtert.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen des Erörterungstermins vom 14.05.2019 vorgetragene Einwendungen und die vorgelegten Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Stellen sind für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG herangezogen worden.

Aus den Erkenntnissen des Erörterungstermins, der Stellungnahmen der beteiligten Stellen sowie im Rahmen und nach Maßgabe meiner eigenen Zuständigkeit habe ich zusätzlich Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und Auflagen verbunden werden kann, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die im Rahmen des Erörterungstermins vom 14.05.2019 vorgetragene Einwendungen gegen die Themenkomplexe

- Lärmemissionen inkl. Verkehrslärm
- Geruchsemissionen
- Bodenschutz
- Abwasserbehandlung- und -ableitung
- Grundwasserschutz
- Anlagensicherheit inkl. Alarmierung, betriebliche Sicherheitseinrichtungen, Erreichbarkeit
- Brandschutz, Löschwasser
- Auswirkungen auf / durch benachbarte Betriebe (Dominoeffekt)
- Bergbau
- Beleuchtung

wurden berücksichtigt. Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen für die Bereiche Brandschutz, Grundwasserschutz und Bodenschutz ergänzt bzw. konkretisiert.

Zusätzlich zu den Festsetzungen und Verpflichtungen des Antragstellers aus den Antragsunterlagen sind per Auflagen für die Bereiche Lärm, Gerüche, Anlagensicherheit inkl. Dominobetrieb, Boden- und Grundwasserschutz zusätzlich überprüfbare Anforderungen an den Betrieb der Abfallanlage gestellt worden.

Für die Einwendung zum Thema Bergbau wurde keine Regelung getroffen, da eine Beeinflussung des Standortes durch den Bergbau von den zuständigen Behörden auf weitere Nachfrage verneint wurde.

Die Frage der bau- und planungsrechtlichen Zulässigkeit wurde durch die Stadt Ibbenbüren nach Prüfung nicht beanstandet.





### **Sicherheitsleistung**

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

### **Fazit:**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **VIII. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Im Auftrag

Reinhard Zurwieden



Anhang 1.

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>1</b>	<b>Antrag</b>
1.1	Antrag gem. § 16 BImSchG (Formblatt 1, Blatt 1 – 3)
1.2	Kurzbeschreibung Anlage 1: Abfallpositivkatalog Anlage 2: Topographische Karte Maßstab 1:25.000
1.3	Allgemeine Erläuterungen zum Antrag 1.3.1 Art des Betriebes 1.3.2 Rechtl. Einordnung des Vorhabens 1.3.3 Antragsgegenstand 1.3.4 Natur-, Landschafts- und Artenschutz
1.4	Sonstige Anträge
	Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG
	Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BetrSichV Lageranlage mit Füllstellen
1.5	Angaben zur Sicherheitsleistung
1.6	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
<b>2</b>	<b>Kartenmaterial/Pläne</b>
	Topographische Karte (Maßstab 1: 25.000) Deutsche Grundkarte (Maßstab 1: 5.000) Lageplan (Maßstab 1:1.000) Lageplan mit Betriebseinheiten (Maßstab 1:1.000)
<b>3</b>	<b>Bauvorlageunterlagen</b>
	B-Plan
<b>4</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>
4.1	Beschreibung der Betriebsverfahren und technischen Einrichtungen
4.1.1	Verfahrensbeschreibung
4.1.2	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit
4.1.4	Brandschutz
4.1.5	Angaben zum Arbeitsschutz
4.1.6	Umgang mit Wasser/Abwasserwirtschaft
4.1.7	Angaben zur Abfallwirtschaft
4.1.8	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
4.1.9	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung



4.2	R- und I- Fließbilder R & I - Fließbild Tanklager 01 R & I - Fließbild Tanklager 02 R & I - Fließbild Tanklager 03 R & I - Fließbild Tanklager 04 R & I - Fließbild Schiffsannahme R & I - Fließbild Schiffsentnahme R & I - Fließbild Abluftbehandlung R & I - Fließbild Abwasseraufbereitung
	Aufstellungsplan Plan Tanklager Ansichten Ost/West; Maßstab 1:500 Plan Tankfeldentwässerung; Maßstab 1:1000 Leitungsplan Schmutzwasser; Maßstab 1:500
4.4	Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen und Immissionen (Immissionsprognosen)
4.5	Formularsatz
	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebs-einheiten
	Formular 3 - Technische Daten
	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen
	Formular 5 - Quellenverzeichnis der gesamten Anlage
	Formular 6 - Abgasreinigung, Abwasserreinigung /-behandlung
	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung
	Formular 8 - Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
4.6	Angaben bei IED-Anlagen
<b>5</b>	<b>Angaben zur Störfallverordnung</b>
	Angaben zur Störfallverordnung
<b>6</b>	<b>Technische Datenblätter</b>
	Datenblatt AIRCON® 2000C; Aktivkohlefiltereinheit Datenblatt AIRCON® 10; Aktivkohle Datenblatt AIRCON® 20; Aktivkohle Datenblatt Gaswäscher LGW 1 Produktdatenblatt VEGASWING 63; Überfüllsicherung Produktdatenblatt VEGAPULS 62; Füllstandsmesser Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für einen Systemcontainer (Gefahrstoffschrank) Pumpendatenblatt T71-80 H4 LB 3B Ex
7	Anhang
7.1	Gutachterliche Stellungnahme zu den Schadstoff- und Geruchsimmissionen



7.2	Ermittlung der Schallemissionen und Schallimmissionen	
7.3	Gutachten zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV	
7.4	Erläuterungsbericht zur Bestandsanalyse der Auffangwanne eines Tanklagers aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes	
7.5	Ausgangszustandsbericht (AZB) <i>ergänzt</i>	
7.6	Stellungnahme zur Einstufung der geplanten Abfälle gem. Anhang I, 12. BImSchV	
7.7	Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich gem. § 50 BImSchG	
7.8	Explosionsschutzkonzept für das Tanklager, Füllstellen und Abluftreinigung	
7.9	Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO	
7.10	Prüfbericht gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 für Füllstellen	
7.11	Prüfbericht gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 für eine Lageranlage	
7.12	Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12. Bim-SchV incl. Konzept zur Verhinderung von Störfällen	
	Sicherheitsbericht	
	Anhang 1: Topographische Karte	
	Anhang 2: Lageplan	
	Anhang 3: R- und I- Fließbilder R & I - Fließbild Tanklager 01 R & I - Fließbild Tanklager 02 R & I - Fließbild Tanklager 03 R & I - Fließbild Tanklager 04 R & I - Fließbild Schiffsannahme R & I - Fließbild Schiffsentnahme R & I - Fließbild Abluftbehandlung R & I - Fließbild Abwasseraufbereitung	
	Anhang 4: Apparateliste Liste PLT-Einrichtungen	
	Anhang 5: Übersicht Abfallarten	
	Anhang 6: Gefahrenquellenanalyse	



## Anhang 2.

### Zugelassene Abfälle

05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen



- 
- 08 01 15\* wässrige Schlämme, die Farben und Lacke mit organischen Lösemit-  
teln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
  - 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben und Lacke enthalten, mit Ausnahme  
derjenigen, die unter 080115 fallen
  - 08 01 17\* Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel  
oder andere gefährliche Stoffe enthalten
  - 08 01 18 Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen,  
die unter 080117 fallen
  - 08 01 19\* wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Löse-  
mitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
  - 08 01 21\* Farb- und Lackentfernerabfälle
  - 08 03 12\* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 10 01 18\* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 10 08 17\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche  
Stoffe enthalten
  - 11 01 05\* saure Beizlösungen
  - 11 01 06\* Säuren a.n.g.
  - 11 01 07\* alkalische Beizlösungen
  - 11 01 08\* Phosphatierschlämme
  - 11 01 09\* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 11 01 11\* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111  
fallen
  - 11 01 13\* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13  
fallen
  - 11 01 16\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
  - 11 01 98\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 12 01 06\* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen  
und Lösungen)
  - 12 01 07\* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen  
und Lösungen)
  - 12 01 08\* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
  - 12 01 09\* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
  - 12 01 10\* synthetische Bearbeitungsöle
  - 12 01 12\* gebrauchte Wachse und Fette
  - 12 01 14\* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14  
fallen
  - 12 01 16\* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 12 03 01\* wässrige Waschflüssigkeiten
  - 13 01 01\* Hydrauliköle, die PCB enthalten
  - 13 01 04\* chlorierte Emulsionen
  - 13 02 08\* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
  - 13 04 01\* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
  - 13 04 02\* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
  - 13 04 03\* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
  - 13 05 01\* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
  - 13 05 02\* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
  - 13 05 03\* Schlämme aus Einlaufschächten



- 
- 13 05 06\* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
  - 13 05 07\* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
  - 13 05 08\* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
  - 13 07 01\* Heizöl und Diesel
  - 13 07 02\* Benzin
  - 13 07 03\* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
  - 13 08 01\* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
  - 14 06 02\* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
  - 14 06 03\* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
  - 16 07 08\* ölhaltige Abfälle
  - 16 10 01\* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen
  - 19 02 04\* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
  - 19 02 05\* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
  - 19 02 07\* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
  - 19 02 08\* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 19 02 99 Abfälle a.n.g.
  - 19 07 02\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
  - 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt



## Für BImSchG-Anlagen **Anhang 3.**

### Zitierte Vorschriften

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 2, Gesetzes vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1040)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch





---

	Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 261)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S.3465)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2911)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, (MBI. NRW S. 533); SMBl. NRW. 7129
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017



(BGBl. I S. 2808)

LAfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung ( IV 5 – 46 – 32 ) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
Seveso-(III)-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste VO zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.07.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)



---

TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung ( IV 5 – 46 – 32 ) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
Umwelt-Schadensanzeige VO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)  Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002  Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBI. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch Gesetz vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)



VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 963), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237, 2241)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)